

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin

An  
Bundesministerium für Gesundheit  
Bettina Redert, Referat 315

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Dr. Tobias Viering, Referat 305

#### **Der Vorstand**

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

Bearbeiter/in: Dr. Anna Richter  
Tel.: 030 629 80-133  
Fax: 030 629 80-350

AnnaSarah.Richter@deutscher-  
verein.de  
www.deutscher-verein.de

Datum: 02. Mai 2023

**Anmerkungen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung  
ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)**

Sehr geehrte Frau Redert, sehr geehrter Herr Dr. Viering,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des o.g. Entwurfs am 5. April 2023 mit der Möglichkeit der Stellungnahme sowie  
für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 8. Mai 2023 bedanken wir uns.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die hochschulische Pflegeausbildung gestärkt und die  
Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte vereinheitlicht und vereinfacht werden. Beide  
Zielsetzungen werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge e.V. begrüßt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins trägt zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs folgende  
Anmerkungen vor.

### **Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung**

Das Pflegestudium soll durch Änderungen des § 38 Pflegeberufegesetz-E (PfleBG-E) sowie die neu eingefügten §§ 38a, 38b PfleBG-E als duales Studium ausgestaltet werden. In § 38 PfleBG-E soll geregelt werden, dass die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsplan erstellen müssen. Der Umfang der von den Einrichtungen zu gewährleistenden Praxisanleitung wird mit 10% der während eines Einsatzes zu leistender Zeit genauer festgelegt.

Nach dem neu eingefügten § 38a PflBG-E soll der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze übernehmen. Dazu müssen ggf. Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen getroffen werden.

Im neuen § 38b PflBG-E soll geregelt werden, dass zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und den Studierenden für die gesamte Dauer der Ausbildung ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird. Während der gesamten Dauer des Studiums soll eine angemessene Vergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gezahlt werden. Studierende sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer.

Der neu vorgesehene § 39a PflBG-E hat das Ziel, die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung zu verbessern. Dafür sollen die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch Ausgleichsfonds (§ 26 PflBG) finanziert werden.

Für bereits begonnene hochschulische Pflegeausbildungen sollen Übergangsregelungen festgelegt werden, nach denen das Studium auf Grundlage der geltenden Fassung beendet werden kann und die Studierenden eine entsprechende Vergütung erhalten (§§ 66 b und c PflBG-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgeschlagene Ausgestaltung des grundständigen Pflegestudiums als duales Studium und die geplanten Übergangsregelungen.

Die Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege erfordert vielfältige Maßnahmen. Ein duales Studium stellt aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine wichtige Ergänzung zur beruflichen Fachkräfteausbildung dar. Die bislang fehlende Ausbildungsvergütung während des Studiums hat die akademische Ausbildung im Vergleich zur beruflichen Ausbildung unattraktiver gemacht. Die geplante Ausbildungsvergütung hebt die Ungleichbehandlung auf und ist von daher zu begrüßen. Eine Anbindung der Finanzierung an das Umlageverfahren des Pflegeberufegesetzes ist

pragmatisch und zielführend. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist aber darauf hin, dass sich die Eigenanteile der Pflegebedürftigen durch die Ausbildungskosten nicht noch weiter erhöhen dürfen. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen muss daher dringend umgesetzt werden, um eine weitergehende Belastung der pflegebedürftigen Menschen zu vermeiden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins betont außerdem, dass die Tätigkeitsprofile hochschulisch ausgebildeter Pflegefachpersonen dringend geklärt werden müssen. Der Bericht der AG „Tätigkeitsprofile hochschulisch ausgebildeter Pflegefachpersonen“ mit entsprechenden Empfehlungen steht derzeit noch aus.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt außerdem, dass der praktische Teil der hochschulischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung in den Diensten und Einrichtungen refinanziert werden soll. Damit wird die bislang bestehende Benachteiligung der akademischen Ausbildung aufgehoben. Allerdings darf auch dies nicht zu weiteren finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen führen.

### **Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege**

Der Deutsche Verein hat mehrfach betont, dass die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse wichtig ist und hier weitere Verbesserungen erforderlich sind. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daher, dass der Entwurf das Ziel einer Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung verfolgt und hierfür Änderungen beim Anerkennungsverfahren vorsieht.

In Fällen, in denen die Gleichwertigkeit nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, eröffnet die geltende Fassung § 40 Abs. 3 PflBG die Möglichkeit der Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Künftig soll es nach § 40 Abs. 3 S. 1 PflBG-E nicht mehr erforderlich sein, dass die Dokumente nicht vorgelegt werden können. Vielmehr soll schon ein Verzicht der antragstellenden Person ausreichen. So soll das Verfahren beschleunigt werden, weil eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung nicht mehr zwingend ist. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das grundsätzlich als Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung. Sie weist zugleich darauf hin, dass insbesondere die Kenntnisprüfung hohe sprachliche Voraussetzungen hat. In der Praxis sollte dafür Sorge getragen

werden, dass in der Beratung, insbesondere des Förderprogramms IQ, dahingehend beraten wird, dass prüfungsangemessenen Sprachkenntnisse vorliegen müssen.

In § 43a Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung-E sollen künftig die Unterlagen vereinheitlicht werden, die vorzulegen sind, wenn die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG vorzulegen sind. Damit soll das Anerkennungsverfahren bundesrechtlich vereinheitlicht und so beschleunigt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Ziel der Beschleunigung. Sie hält die vorgeschlagene Neuregelung für einen sachgerechten Beitrag dazu.

Für die Berücksichtigung der Anmerkungen in der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Löher

(Vorstand)